Verein Ackerbau Obwalden
Statuten

Art. 1
Name und Sitz
Der Verein Ackerbau Obwalden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Alpnach, Obwalden.

Art. 2
Zweck
Der Verein ist bestrebt den Ackerbau in Obwalden zu fördern. Produkte gemeinsam zu vermarkten. Sich im Bereich Ackerbau stätig weiterzuentwickeln. Und im Erfahrungsaustausch einander zu unterstützen.

Art. 3
Mitgliedschaft
Mitgliedschaft kann erworben werden, wer den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen will und eine Ausbildung als Landwirt abgeschlossen hat. Die Generalversammlung stimmt über die Aufnahme von Neumitgliedern ab und kann bestehende Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Die Mitgliederzahl ist auf 15 Personen beschränkt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit per sofort durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Art. 4
Organe
Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5
Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Sommer vor der Getreideaussaat für das Folgejahr statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, zudem haben auch die Mitglieder dieses Recht, was jedoch nur auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder zwingend durchgeführt werden muss.

Der Vorstand lädt mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung ein. Anträge in Bezug auf nicht traktandierte Geschäfte sind dem Vorstand 5 Minuten vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid hat. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden; im Übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Art. 6
Vorstand
Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, beginnend jeweils nach der Generalversammlung, wobei die Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden können.

Der Vorstand organisiert sich selbstständig, hat jedoch die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu akzeptieren und dementsprechend zu befolgen.

Präsident und Kassier unterzeichnen für den Verein zusammen (Kollektivunterschrift) oder je mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Für Zahlungen bzw. Vergütungen bis zum Betrage von CHF 1000.– verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

Art. 7
Revisionsstelle

Zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder prüfen jeweils vor der Generalversammlung die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung einen mündlichen Bericht.

Art. 8
Beiträge

Der Jahresbeitrag wird Jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Bei einem Austritt aus dem Verein ist der laufende Jahresbeitrag dennoch geschuldet.

Art. 9
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- oder der anderen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10
Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 3 gesunken ist, oder wenn drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen.

In diesem Falle ist das Vereinsvermögen, falls positiv, unter den übriggebliebenen Mitgliedern aufzuteilen oder in ein gutes Nachtessen zu investieren.

Diese Statuten sind an der Gründung des Vereis Ackerbau Obwalden vom 10.4.2021 im Verkaufslokal von Michael Reinhard in Kerns angenommen worden und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Alpnachstad, 10.04.2021